

Ein Leser fragt –
VVP antwortet

► Altersversorgung

Umwandlung VL in bAV – 15 Prozent Arbeitgeber-Zuschuss on top?

| Ein Leser fragt: Wenn ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber 40 Euro für Vermögenswirksame Leistungen (VL) erhält und diese zugunsten einer bAV umwandelt, muss der Arbeitgeber dann 40 Euro + 15 Prozent Arbeitgeber-Zuschuss zahlen? Oder darf er die 15 Prozent einrechnen? Dr. Claudia Veh antwortet.

Antwort | Wenn der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Anspruch auf VL vom Arbeitgeber lieber in eine bAV umwandelt, statt das Geld z. B. in einen Bausparvertrag fließen zu lassen, liegt Entgeltumwandlung vor. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitgeber darauf den Arbeitgeberzuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG zahlen muss (sofern die üblichen Voraussetzungen gegeben sind). Denn die 40 Euro VL stellen steuerlich Einnahmen und sozialversicherungsrechtlich Arbeitsentgelt dar. Zu prüfen ist dabei allerdings stets, ob ein Tarifvertrag existiert, der hierzu eine spezielle Regelung enthält.

Auskunftsanspruch
scheitert an
personenbezogenen
Daten

► Krankenversicherung

Tarifprämien: OLG München verneint DSGVO-Auskunftsanspruch

| Tarifprämien sind keine personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO. Somit besteht für diese Informationen kein DSGVO-Auskunftsanspruch nach dieser Vorschrift. Tarifprämien dokumentieren nämlich nicht den individualisierten Versicherungsschutz der versicherten Personen unter Berücksichtigung des Gesundheitszustands, sondern geben lediglich Aufschluss darüber, welcher Preis die durch den Versicherungsvertrag verwirklichte Vorsorge dieser Person hat (OLG München, Beschluss vom 24.11.2021, Az. 14 U 6205/21, Abruf-Nr. 227279). |

Richtschnur ist
Obergrenze des
konkret-individuellen
Basistarifs

► Krankenversicherung

Beitragszuschuss zur PKV – nur die Hälfte des Basistarifs

| Immer wieder kommt es zum Streit um Leistungen der Grundsicherung im Alter bei privat Krankenversicherten. Aktuell hat das LSG Niedersachsen-Bremen entschieden: Für die Obergrenze des Beitragszuschusses nach § 32 Abs 4 S. 2 Nr. 1 SGB XII ist die Hälfte des Beitrags im (konkret-individuellen) Basistarif maßgeblich, den die betroffene Person der privaten Krankenversicherung zu leisten hat oder – soweit sie nicht im Basistarif versichert ist – nach einem Wechsel in diesen Tarif zu leisten hätte (LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.07.2021, Az. L 8 SO 246/19, Abruf-Nr. 227208). |

WEBINARE

Sich bequem mit
Webinaren fortbilden



► IWW-Webinare

Aktuelle IWW-Webinare für Versicherungsvermittler

29.04.2022	IWW-Webinare Löhne und Gehälter professionell https://www.iww.de/webinar/loehne-und-gehaelter
17.05.2022	IWW-Webinare Recht und Steuern im Verein www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein